

Satzung des Evangelisch-lutherischen Kirchengemeindeverbandes Göttingen-West im Kirchenkreis Göttingen-Münden

Vom 9. Oktober 2023

KABl. 2023, S. 127

Aufgrund des § 10 Absatz 1 Satz 2 des Kirchengesetzes über die regionale Zusammenarbeit von Kirchengemeinden (Regionalgesetz – RegG) vom 15. Dezember 2015 (KABl. 2015, S. 108), das durch Artikel 4 des Kirchengesetzes vom 19. Dezember 2022 (KABl. 2022, S. 108, 112) geändert worden ist, haben die beteiligten Kirchenvorstände die nachfolgende Satzung beschlossen.

§1

Mitglieder, Name und Sitz

- (1) Die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Bethlehem-Kirchengemeinde Göttingen, Weststadt-Kirchengemeinde Göttingen, St.-Marien-Kirchengemeinde Hetjershausen, Jona-Kirchengemeinde Grone, St. Margarethen- Kirchengemeinde Holtensen, St. Martini-Kirchengemeinde Elliehausen und die St.-Petri-Kirchengemeinde Grone bilden einen Kirchengemeindeverband nach §§ 8 ff. Regionalgesetz.
- (2) 1Der Kirchengemeindeverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und trägt den Namen „Evangelisch-lutherischer Kirchengemeindeverband Göttingen-West“. 2Er hat seinen Sitz am Sitz der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Göttingen-Grone, Kirchstraße 4, 37081 Göttingen.
- (3) Die rechtliche Selbständigkeit der Kirchengemeinden bleibt unberührt, sofern im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 2

Aufgaben

- (1) 1Der Kirchengemeindeverband vertritt in den ihm obliegenden Aufgaben die Kirchengemeinden gegenüber dem Kirchenkreis und sonstigen Stellen. 2Er ist erster Ansprechpartner für die Region Göttingen-West.
- (2) 1Zweck des Kirchengemeindeverbandes ist die enge Zusammenarbeit der Kirchengemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. 2Der Kirchengemeindeverband nimmt insbesondere Aufgaben in den folgenden Bereichen wahr:
- a) pfarramtlicher Dienst in den Kirchengemeinden (§ 5),
 - b) gemeinsame Planung von Gottesdiensten und Veranstaltungen,

- c) Pfarrstellenbesetzung und Entscheidungen nach dem Pfarrdienstrecht (§ 6),
- d) Haushaltsführung und Vermögensverwaltung (§ 9),
- e) Regionalbüro,
- f) Kirchenmusik,
- g) Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
- h) Arbeit mit Konfirmanden und Konfirmandinnen,
- i) Arbeit mit Familien,
- j) Arbeit mit Menschen im mittleren Lebensalter,
- k) Arbeit mit Senioren und Seniorinnen,
- l) Öffentlichkeitsarbeit,
- m) Visitation,
- n) Gebäudemanagement.

Im gegenseitigen Einvernehmen können weitere Arbeitsbereiche von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband übergehen.

(3) Der Kirchengemeindeverband unterhält für den Kirchengemeindeverband ein gemeinsames Archiv.

§ 3

Verbandsvorstand

(1) ¹Organ des Kirchengemeindeverbandes ist der Verbandsvorstand. ²Dieser besteht aus je einem nichtordinierten Kirchenvorstandsmitglied und einem ordinierten Kirchenvorstandsmitglied aus jeder Verbandsgemeinde. ³Die am 30.06.2021 vorhandenen Mitgliedskirchengemeinden Bethlehem, Christus, Frieden, Hetjershausen, Jona Grone, St. Margarethen, St. Martini, St. Petri gelten dabei jeweils als eine Verbandsgemeinde. ⁴Im Falle einer Umstrukturierung der vorgenannten Körperschaften gehen die Sitze auf die jeweiligen Nachfolgekörperschaften über.

(2) Für jedes gewählte Mitglied wählt der jeweilige Kirchenvorstand aus seiner Mitte ein stellvertretendes Mitglied.

(3) ¹Zur konstituierenden Sitzung lädt das älteste Mitglied des Verbandsvorstandes ein und leitet die Sitzung bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden. ²Danach übernimmt der Vorsitzende oder die Vorsitzende die Sitzungsleitung und lässt den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende wählen.

(4) ¹Die Sitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich. ²Weitere fachkundige Personen können auf Einladung beratend an den Sitzungen des Verbandsvorstandes teilnehmen.

§ 4

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) ¹Der Verbandsvorstand vertritt den Kirchengemeindeverband. ²Er berät und beschließt über die dem Kirchengemeindeverband obliegenden Aufgaben.
- (2) In Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in gerichtlichen Verfahren wird der Verbandsvorstand durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bei ihrer oder seiner Verhinderung durch die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (3) ¹Erklärungen des Verbandsvorstandes, durch die für den Kirchengemeindeverband Rechte oder Pflichten begründet, verändert oder aufgehoben oder durch die Vollmachten erteilt werden, sind von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes gemeinsam und schriftlich abzugeben. ²Sie sind, sofern sie nicht öffentlich beurkundet werden, nur rechtsverbindlich, wenn sie eigenhändig unterschrieben und mit dem Siegel des Kirchengemeindeverbandes versehen worden sind. ³Ist eine kirchenaufsichtliche Genehmigung kirchengesetzlich vorgeschrieben, so ist die Erklärung erst mit Erteilung der Genehmigung rechtswirksam. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Erklärungen des täglichen Geschäftsverkehrs.

§ 5

Pfarramtliche Zusammenarbeit

- (1) ¹Die Pastorinnen und Pastoren und Diakoninnen und Diakone arbeiten im Kirchengemeindeverband zusammen. ²Im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand wählen sie aus ihrer Mitte eine geschäftsführende Pastorin oder einen geschäftsführenden Pastor und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. ³Mindestens einmal im Monat findet eine gemeinsame Dienstbesprechung statt. ⁴Diese Dienstbesprechung kann um weitere Personen anderer Berufsgruppen erweitert werden.
- (2) ¹Der Verbandsvorstand kann im Benehmen mit den betroffenen Kirchenvorständen, Pastorinnen und Pastoren eine Aufgabenverteilung beschließen. ²Er kann hierbei auch gemeindeübergreifende Pfarrbezirke bilden, diese werden in Anlage Nr. 1* festgehalten. ³Einzelne pfarramtliche Aufgaben können nach Maßgabe der Dienstbeschreibungen für die betroffenen Pastorinnen und Pastoren unabhängig von den Grenzen der Kirchengemeinden wahrgenommen werden.
- (3) Der Verbandsvorstand kann Vertretungsregelungen im Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten treffen.

* Red. Anmerkung: Die in der Satzung genannten Anlagen 1 bis 3 sind nicht Bestandteil der Bekanntmachung der Satzung im KABL und der vorliegenden Rechtssammlung.

§ 6

Pfarrstellenbesetzung und Pfarrdienstrecht

- (1) Die Kirchenvorstände derjenigen Kirchengemeinden, deren Pfarrstelle zu besetzen ist, nehmen die Aufgaben und Befugnisse im Rahmen des Pfarrstellenbesetzungsgesetz wahr.
- (2) Die Kirchenvorstände haben bei Entscheidungen nach Absatz 1 das Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand herzustellen.
- (3) Wird bei der Besetzung einer Pfarrstelle durch Wahl das Besetzungsverfahren aufgrund fehlenden Einvernehmens wiederholt, ohne dass es zu einer Verständigung kommt, entscheidet der Kirchenkreisvorstand über die Besetzung.

§ 7

Stellen für Diakoninnen und Diakone

1Die „Konzeption regionale Jugend- und Familienarbeit in der Kirchenregion Göttingen West (regionale Diakon*in)“ findet auf die Arbeit der Diakoninnen und Diakone im Bereich des Verbandes Anwendung und ist als Anlage 2* dieser Satzung beigelegt. 2Sie kann durch den Verband verändert werden.

§ 8

Mitarbeiterstellen

- (1) 1Der Kirchengemeindeverband kann Mitarbeiterstellen errichten, soweit deren Finanzierung sichergestellt ist. 2Gehen Arbeitsbereiche von den Kirchengemeinden auf den Kirchengemeindeverband über, gehen alle bestehenden Stellen nach § 613a BGB über.
- (2) Über die Besetzung der Stellen entscheidet der Verbandsvorstand.
- (3) 1Der Kirchengemeindeverband überträgt die Dienstaufsicht für Sekretärinnen und Sekretäre, Küsterinnen und Küster, Musikerinnen und Musiker, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Friedhofsmitarbeiterinnen und Friedhofsmitarbeiter und ggf. weitere beim Kirchengemeindeverband angestellte Mitarbeitende an die Kirchengemeinde, in der die Person hauptsächlich tätig ist. 2Die Dienstaufsicht wird in der Stellenbeschreibung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters und des zuständigen Pfarramtes festgelegt.

§ 9

Haushalt und Finanzierung

- (1) Für den Kirchengemeindeverband wird ein eigener Haushalt aufgestellt.

* Red. Anmerkung: Die in der Satzung genannten Anlagen 1 bis 3 sind nicht Bestandteil der Bekanntmachung der Satzung im KABl. und der vorliegenden Rechtssammlung.

- (2) Die Verbandsgemeinden tragen gemeinsam die finanziellen Lasten für die Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes.
- (3) Zur Deckung des Aufwandes kann der Kirchengemeindeverband von den Verbandsgemeinden Umlagen nach Maßgabe der Zahl der Gemeindeglieder in den Verbandsgemeinden erheben, soweit nicht ein anderer Schlüssel mit den Kirchenvorständen vereinbart wird.
- (4) Der Kirchengemeindeverband kann aufgrund übereinstimmender Beschlüsse aller Mitgliedskirchengemeinden und mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes auch ganz oder teilweise direkter Empfänger der den Mitgliedsgemeinden zustehenden Zuweisungen des Kirchenkreises werden.
- (5) Weiteres findet sich in Anlage 3*.

§ 10

Satzungsänderung

- (1) ¹Der Vorstand kann die Satzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen seiner satzungsmäßigen Mitglieder ändern. ²Für Änderungen der Aufgaben des Kirchengemeindeverbandes sowie der Zusammensetzung des Vorstandes bedarf es der Zustimmung der Kirchenvorstände.
- (2) Die Änderung bedarf der Genehmigung durch das Landeskirchenamt.

§ 11

Aufhebung, Ausscheiden

- (1) ¹Das Landeskirchenamt kann den Kirchengemeindeverband auf Antrag des Vorstandes oder der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden oder von Amts wegen aufheben. ²In diesem Fall gehen vorhandene Vermögensgegenstände, die von einer Kirchengemeinde auf den Kirchengemeindeverband übertragen worden sind, auf die jeweilige Kirchengemeinde über. ³Alle weiteren Vermögensgegenstände und die Geldmittel des Kirchengemeindeverbandes gehen proportional zu den Gemeindegliederzahlen der Kirchengemeinden auf diese über.
- (2) ¹Jede Kirchengemeinde kann frühestens nach zwei Jahren nach der Errichtung des Kirchengemeindeverbandes mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Haushaltsjahres ihre Ausgliederung aus dem Kirchengemeindeverband beim Landeskirchenamt beantragen. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

* Red. Anmerkung: Die in der Satzung genannten Anlagen 1 bis 3 sind nicht Bestandteil der Bekanntmachung der Satzung im KABL und der vorliegenden Rechtssammlung.

§ 12

Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Satzung tritt vorbehaltlich der Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Juli 2023 in Kraft.